

**Antrag 5/I/2026**

**UBV LDS**

**Der/Die Landesparteitag möge beschließen:**

**Empfehlung der Antragskommission**

**Überweisen an: Landtagsfraktion (Konsens)**

**Einführung landesweit geregelter Ehrengräber für im Dienst verstorbene Staatsdienstleistende in Brandenburg**

1 Die SPD LDS fordern den Landes-  
2 parteitag der SPD-Brandenburg,  
3 die SPD-Landtagsfraktion Bran-  
4 denburg und die zuständigen Mi-  
5 nisterien auf, sich für die Einfüh-  
6 rung landesweit einheitlich ge-  
7 regelter Ehrengräber für Staats-  
8 dienstleistende einzusetzen, die  
9 im Dienst oder infolge eines In-  
10 oder Auslandseinsatzes ihr Leben  
11 verlieren.

12 Diese Ehrengräber sollen als  
13 besondere Form der öffentlichen  
14 Würdigung und dauerhaften  
15 Erinnerung ausgestaltet werden  
16 und landesweit nach einheitli-  
17 chen Kriterien vergeben werden.

18 Die konkrete Ausgestaltung (z.  
19 B. Kostenübernahme, Dauer der  
20 Grabruhe, Kennzeichnung als  
21 Ehrengrab, Zuständigkeiten zwi-  
22 schen Land und Kommunen) soll  
23 in enger Abstimmung mit den  
24 Kommunen, den zuständigen  
25 Ministerien sowie den jeweiligen  
26 Berufs- und Interessenvertretun-  
27 gen erfolgen.

28 **Begründung**

29 Staatsdienstleistende überneh-  
30 men täglich eine besondere Ver-  
31 antwortung für das Gemeinwohl,  
32 die Sicherheit und das Funktio-  
33 nieren unseres demokratischen  
34 und sozialen Rechtsstaates. Sie  
35 setzen sich – teils unter erhebli-  
36 chen persönlichen Risiken – für  
37 den Schutz der Bevölkerung, die  
38 öffentliche Ordnung, die Bildung  
39 kommender Generationen und  
40 die Aufrechterhaltung staatlicher  
41 Strukturen ein.

42 Wenn Menschen im Rahmen ih-  
43 res staatlichen Dienstes oder in-  
44 folge von In- oder Auslandsein-  
45 sätzen ihr Leben verlieren, ist dies  
46 ein besonders schwerer Verlust –  
47 für ihre Familien, ihre Kolleg\*in-  
48 nen sowie für die gesamte Ge-  
49 sellschaft. In diesen Fällen darf  
50 Anerkennung nicht nur in Wor-  
51 ten erfolgen, sondern muss auch  
52 in sichtbaren und dauerhaften  
53 Formen gesellschaftlicher Wert-  
54 schätzung Ausdruck finden.

55 Landesweit geregelte Ehrengrä-  
56 ber können ein solches sichtba-  
57 res Zeichen gesellschaftlicher An-  
58 erkennung, Solidarität und Ver-  
59 antwortung sein. Sie würdigen  
60 das besondere Opfer der Verstor-  
61 benen, entlasten zugleich die Hin-

62 terbliebenen organisatorisch und  
63 finanziell und schaffen einen Ort  
64 des öffentlichen Gedenkens.

65 Eine landesweit einheitliche Re-  
66 gelung stellt sicher, dass diese  
67 Anerkennung nicht vom Wohn-  
68 ort oder der jeweiligen kommu-  
69 nalen Praxis abhängt, sondern al-  
70 len Betroffenen in Brandenburg  
71 gleichermaßen zuteilwird. Damit  
72 setzt das Land Brandenburg ein  
73 klares politisches Signal: Der Ein-  
74 satz für das Gemeinwohl wird ge-  
75 sehen, anerkannt und dauerhaft  
76 gewürdigt.

77

78